

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der
Rechtsanwälte

Punkt der 625. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 1990

A

1. Der Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat,
dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes
zuzustimmen.

B

2. Der Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender
EntschlieÙung:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die in § 42 d BRAO
vorgesehene Form der Beteiligung des Bundestages am Erlaß
einer Rechtsverordnung mit dem in Artikel 80 Abs. 2 GG vor-
gesehenen System der Verordnungsgebung nicht in Einklang

Ausgeliefert am 04. DEZ. 1990

steht; sie überschreitet die Trennungslinien, die nach dem Grundgesetz bei der Rechtsetzung durch die Exekutive zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der auf Grund gesetzgeberischer Ermächtigung eigenständigen Rechtsetzungsgewalt der Exekutive gezogen sind. Die in § 42 d BRAO enthaltene Konstruktion ermöglicht es dem Bundestag, nachdem sich der Bundesrat mit der zu erlassenden Verordnung befaßt hat, inhaltliche Änderungen an der Verordnung vorzunehmen, an die die Bundesregierung bei der Verkündung gebunden ist. Dies könnte zu dem verfassungsrechtlich unzulässigen Ergebnis führen, daß Verordnungen erlassen werden, die zwar der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, jedoch nicht mehr in vollem Umfang von der vor den Änderungen durch den Bundestag erteilten Zustimmung des Bundesrates getragen werden. Legt man die Bestimmung so aus, daß bei Änderungen durch den Bundestag der Bundesrat erneut einzuschalten ist - was die Vorschrift jedoch nicht ausdrücklich vorsieht -, könnte dies zu wiederholten Einigungsversuchen und im Ergebnis gegebenenfalls zu einer Pattsituation zwischen Bundestag und Bundesrat führen, die das Grundgesetz aus guten Gründen vermeiden will.

Im übrigen geht der Bundesrat davon aus, daß die Bundesregierung eine vom Bundestag geänderte Verordnung ungeachtet der in § 42 d Abs. 1 Satz 5 BRAO vorgesehenen Bindung nur verkünden darf, wenn der Bundesrat der geänderten Fassung zugestimmt hat.

Der Bundesrat sieht von der Anrufung des Vermittlungsausschusses nur deshalb ab, weil wegen des nahe bevorstehenden Endes der Legislaturperiode eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht mehr zu einer sachlichen Lösung führen könnte, sondern nur das Scheitern des gesamten Gesetzes, das dringend erforderliche Regelungen enthält, zur Folge haben würde.

Der Bundestag wird daher gebeten, § 42 d BRAO umgehend so zu ändern, daß diesen Bedenken Rechnung getragen wird.